

# **Gebührensatzung**

**vom 08. November 1993**

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Steinheim

in der z.Zt. geltenden Fassung (Lesesatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 475) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 08. November 1993 nachstehende Gebührensatzung der Stadt Steinheim beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Steinheim werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind Schuljahresgebühren, die für ca. 39 Unterrichtstage/Jahr berechnet und in vierteljährlichen Raten zu zahlen sind.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei satzungsgemäßigem Ausscheiden.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer; bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

### § 3 Gebührentarif

A	Einzelunterricht	(45 Minuten)	52,50 € monatlich
B	Einzelunterricht	(30 Minuten)	35,00 € monatlich
C	Partnerunterricht	(2 Schüler in 45 Minuten)	32,00 € monatlich
H	Partnerunterricht	(2 Schüler in 30 Minuten)	23,00 € monatlich
D	Gruppenunterricht	(3 - 7 Schüler in 45 Minuten)	20,50 € monatlich
D	Gruppenunterricht	(ab 8 Schüler in 45 Minuten)	18,00 € monatlich
E	Früherziehung		15,50 € monatlich
E	Grundausbildung		15,50 € monatlich

Orchester oder Kammermusik (Öffentlichkeitsarbeit)  
ohne anderen Instrumental- oder Vokalunterricht  
an der Musikschule

ohne Gebühren

Für auswärtige Schüler (außer Nieheim) gelten folgende Tarife:

A	Einzelunterricht	(45 Minuten)	70,00 € monatlich
B	Einzelunterricht	(30 Minuten)	47,00 € monatlich
C	Partnerunterricht	(2 Schüler in 45 Minuten)	40,00 € monatlich
H	Partnerunterricht	(2 Schüler in 30 Minuten)	33,00 € monatlich
D	Gruppenunterricht	(3 - 7 Schüler in 45 Minuten)	20,50 € monatlich
D	Gruppenunterricht	(ab 8 Schüler in 45 Minuten)	18,00 € monatlich
E	Früherziehung		15,50 € monatlich
E	Grundausbildung		15,50 € monatlich

### § 4 Ausleihegebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände ihre Instrumente an ihre Schüler/innen ausleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Höhe der monatlichen Ausleihegebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt:

Anschaffungswert			Bish. Gebühr
bis	250,00 €	6,00 € monatlich	(10,00 DM)
mehr als 250,00 bis	500,00 €	7,50 € monatlich	(12,00 DM)
mehr als 500,00 bis	750,00 €	10,00 € monatlich	(15,00 DM)
mehr als	750,00 €	15,00 € monatlich	(20,00 DM)

In begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister ob eine Ermäßigung gewährt wird.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und an die Stadtkasse Steinheim unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Zahlungspflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (3) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldungstermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Pflicht der Zahlung der Gebühr.

## § 6 Ermäßigung und Erlaß

Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

### (1) Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister an der Musikschule unterrichtet, wird bei Partner- und Gruppenunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	25 %
für das 3. Kind	50 %
für das 4. Kind	75 %
für das 5. Kind	100 % = Erlass

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Geschwisterermäßigung wird nur für das 1. Fach des jeweiligen Kindes gewährt. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, haben ebenfalls Anspruch auf Ermäßigung.

### (2) Sozialermäßigung

Bedürftigen Schülern bzw. bedürftigen Erziehungsberechtigten können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn Anlagen, Leistungen und Verhalten der Schüler eine besondere Förderung rechtfertigen. Anträge sind jeweils für ein Haushaltsjahr schriftlich mit Darlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse an die Musikschule zu richten. Über den Antrag entscheidet der Stadtdirektor.

Die Berechnungsbasis für die Bedürftigkeitsprüfung ist das Familien-einkommen zum einfachen bis doppelten Regelsatz der Sozialhilfe; zuzüglich des jeweiligen Höchstbetrages für Miete und Belastungen nach § 8 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Je niedriger das so errechnete Familieneinkommen ausfällt, um so höher ist die Gebührenermäßigung.

Empfangen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) - oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge -, wird keine Gebühr erhoben. Voraussetzung ist aber, daß die Antragstellerinnen und Antragsteller ständig von der Sozialhilfe, vom Arbeitslosengeld bzw. -hilfe oder ähnlichen Versorgungsbezügen leben.

(3) Mehrfächerermäßigung

Bei Belegung eines weiteren Faches wird der Gebührentarif für dieses 2. Fach und für jedes weitere Fach um jeweils 25 % ermäßigt. Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung wird auf das 2. Fach und jedes weitere nicht gewährt.

(4) Mehrere gleichzeitige Ansprüche

Bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus verschiedenen Ermäßigungsarten werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- a) Geschwisterermäßigung
- b) Mehrfächerermäßigung
- c) Sozialermäßigung

(5) Ermäßigungen werden ausschließlich Schülern aus Steinheim und Nieheim gewährt:

**§ 7**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, viermal hintereinander aus, so wird eine Monatsgebühr erstattet.
- (2) Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Stunden eine Monatsgebühr erstattet.

**§ 8**  
**Eintrittsgelder**

Bei Einzelveranstaltungen, für die Honorarkosten gezahlt werden, wird ein angemessenes Eintrittsgeld erhoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

32839 Steinheim, den 08. November 1993

(Gemmeke)  
Bürgermeister